

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	41 (1944)
<b>Heft:</b>	(8)
<b>Rubrik:</b>	C. Entscheide des Bundesgerichtes

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

zahlt werden, ohne daß er, wie das Bundesgericht den Begriff der günstigen Verhältnisse umschreibt, sich in seiner Lebensführung wesentlich einschränken müßte.

Aus diesen Gründen wird erkannt:

1. Der Entscheid des Regierungsstatthalters von B. vom 13. Mai 1944 wird bestätigt und B. zu einer monatlichen Verwandtenbeitragsleistung an seine Schwester Frau Z. von Fr. 35.—, zahlbar ab 1. Februar 1944, verurteilt.

2. Die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens im Betrage von Fr. 20.50 inkl. Stempelgebühr werden B. auferlegt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 7. Juli 1944.)

---

### C. Entscheide des Bundesgerichtes

---

#### 36. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Der Ehemann ist nicht verpflichtet, seine Schwiegereltern zu unterstützen, auch nicht auf Grund von Art. 160 ZGB.*

Das Bürgerliche Fürsorgeamt Basel unterstützt seit einigen Jahren die infolge Alters und Verdienstlosigkeit bedürftigen Ehegatten R.-M. mit Fr. 210.— bis Fr. 215.— pro Monat. An unterstützungspflichtigen Verwandten sind vorhanden eine in Zürich verheiratete Tochter V. K.-R., die weder Einkommen noch Vermögen besitzt, deren Ehemann aber für 1943 ein Einkommen von Fr. 21 500.— versteuert, und ein Bruder der Frau R.-M., der über ein Einkommen von Fr. 15 000.— und über ein Vermögen von Fr. 108 000.— verfügt. Die Tochter hatte sich freiwillig verpflichtet, an die Unterstützungsauslagen ab 1. September 1942 einen monatlichen Beitrag von Fr. 40.— zu leisten.

Das Bürgerliche Fürsorgeamt stellte nun das Begehren, es sei der Bruder zum Ersatz der Unterstützungskosten der Schwester R.-M. bis zu Fr. 150.— pro Monat zu verpflichten, da die Tochter zur Unterstützung nicht herangezogen werden könne, weil sie weder eigenes Einkommen noch Vermögen habe.

Der beklagte Bruder stellte sich auf den Standpunkt, daß es Pflicht der Tochter sei, ihre Eltern zu unterstützen. Gestützt auf Art. 160 des ZGB habe der Ehemann seiner Ehefrau nicht nur die Mittel zum Unterhalt ihrer Kinder aus anderer Ehe, sondern auch zum Unterhalt der hochbetagten Eltern zu liefern.

Der *Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt* hat am 30. März 1943 die Klage bis zum Betrage von Fr. 110.— pro Monat geschützt.

*Aus den Erwägungen:*

„Unbestritten ist nun aber, daß die Tochter weder eigenes Einkommen noch Vermögen hat. Lediglich ihr Ehemann weist ein Erwerbseinkommen von rund Fr. 20 000.— p. a. auf. Bei dieser Sachlage kann die Genannte zur Unterstützung ihrer Eltern nicht herangezogen werden. Würde dem Begehren des Beklagten stattgegeben, so müßte die Tochter die Unterstützungsbeiträge aus dem Einkommen des Ehemannes bestreiten. Die Frau darf aber zu keinen Leistungen angehalten werden, welche aus den Mitteln des Mannes zu entrichten wären (Kommentar Egger, zweite Auflage, Familienrecht, Seite 300). Dieser Grundsatz wird auch vom Bundesgericht geschützt. Es sei auf die in der Bundesgerichtspraxis zum Zivilgesetzbuch von Brodtbeck und Daeppen auf Seite 258 cit. Bundesgerichtsentscheide 57 I 259 und 45 II 510 verwiesen. Darnach haben verheiratete Bluts-

verwandte Unterstützungsbeiträge nur aus dem Einkommen aus eigenem Vermögen oder Erwerb zu leisten, nicht aus dem Einkommen ihres Ehegatten, auch wenn sie gerade infolgedessen in günstigen Verhältnissen leben. Was der Beklagte hiergegen vorzubringen vermag, ist rechtlich nicht haltbar. Vor allem geht der Hinweis auf Art. 160 des Zivilgesetzbuches fehl; denn dieser regelt lediglich die Unterhaltpflicht des Ehemannes gegenüber Weib und Kind. Im vorliegenden Fall handelt es sich aber um die Unterstützungspflicht zwischen Blutsverwandten, die ausschließlich nach Art. 328 ff. des Zivilgesetzbuches zu beurteilen ist.

Die Ersatzpflicht der Tochter des Unterstützten ist daher zu verneinen.“

*Das Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Stadt*, an welches der Bruder rekurriert hatte, bestätigte am 21. Dezember 1943 grundsätzlich den Entscheid des Regierungsrates, nachdem die Tochter am 14. September 1943 den freiwilligen Ersatzbeitrag auf monatlich Fr. 100.— erhöht und der Ehemann unterschriftlich sein Einverständnis mit dieser Verpflichtung erklärt und deren pünktliche Einhaltung garantiert hatte.

*Aus den Erwägungen:*

„Nachdem der Gesetzgeber in bewußter Abweichung von den Gesetzesentwürfen es abgelehnt hat, die Verwandtenunterstützungspflicht auf Verschwägerte auszudehnen, geht es schlechterdings nicht an, diese letzteren mit Hilfe irgend einer juristischen Konstruktion dennoch heranzuziehen, sei es durch eine ad hoc statuierte Einheit des Einkommens und Vermögens beider Ehegatten, die jedenfalls unter dem hier in Betracht kommenden ordentlichen Güterstand privatrechtlich nicht existiert, oder durch eine Ausweitung der gesetzlichen Unterhaltpflicht des Ehemannes (Art. 160 ZGB), die dem Begriffe Gewalt antut. Die bundesrechtliche Rechtsprechung bietet dafür keine Handhabe. Stellt AS. 61 II, Nr. 67 fest, daß u. a. Schwiegereltern und Schwiegerkinder gegenseitig nicht unterstützungspflichtig seien, also jedenfalls nicht in eigener Person dafür in Anspruch genommen werden können, so erklären andere Entscheidungen (AS. 45 II Nr. 76; 57 Nr. 42; 61 II Nr. 18; 64 II Nr. 24), daß auch die mit dem Bedürftigen blutsverwandte verheiratete Frau nur unterstützungspflichtig sei, wenn sie die Unterstützung aus eigenem Vermögen oder Erwerb zu leisten imstande sei, womit auch die indirekte Inanspruchnahme ihres mit dem Bedürftigen bloß verschwägerten Ehemannes abgelehnt wird. Daß eine solche indirekte Inanspruchnahme speziell in Art. 160 ZGB keine Stütze findet, wird in AS. 45 II Seite 512 überzeugend dargestan. Dabei ist unerheblich, ob es sich in den beurteilten Fällen um die Unterstützung von Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie oder von Geschwistern handelte; denn abgesehen von der für die Unterstützungspflicht von Geschwistern geltenden besonderen Voraussetzung günstiger Verhältnisse und von der Reihenfolge der Pflichtigen, spielt der Verwandtschaftsgrad keine Rolle, mindestens nicht in grundsätzlichen Fragen wie der vorliegenden. Müßte aus dem Schlußsatz von AS. 64 II Nr. 18 etwas für den Standpunkt des Rekurrenten geschlossen werden, so stände diese Entscheidung im Widerspruch mit ihrer eigenen Feststellung, daß für die Frage der Unterstützungspflicht der damaligen Rekurrentin ihrem Vater gegenüber nur ihr persönliches Vermögen und Einkommen in Betracht falle, und daß Art. 160 ZGB nur ihren eigenen Unterhalt gewährleiste. Allerdings wird in Fällen wie der vorliegende der Ehemann in der Regel *moralisch* verpflichtet sein, seiner Ehefrau die Unterstützung ihrer bedürftigen Eltern aus eigenen Mitteln zu ermöglichen, aber diese moralische Verpflichtung wird zu einer erzwingbaren rechtlichen Verpflichtung erst durch eine rechtsgeschäftliche Er-

klärung des Ehemannes, wie sie nun hier in bestimmtem Umfang erfolgt ist. Ein Unterstützungsversprechen der verheirateten Tochter allein wäre zwar für diese verbindlich, dagegen könnten für dessen Erfüllung Einkommen und Vermögen des Schwiegersohnes nicht in Anspruch genommen werden. Im vorliegenden Falle dürfen die von Frau K.-R. versprochenen und von ihrem Ehemann garantierten Unterstützungsbeiträge einstweilen als einbringlich gelten. Sie mindern den vom Rekurrenten aufzubringenden Betrag; eine weitergehende Befreiung bloß wegen der günstigen Verhältnisse des Ehemannes K. kann er nicht verlangen.“

Mit Urteil vom 19. Mai 1944 hat das *Bundesgericht* eine Berufung des Bruders abgewiesen. Das Bundesgericht zieht *in Erwägung*:

„2. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes zu Art. 328 ZGB ist ein verheirateter Mann nicht verpflichtet, seine bedürftigen Schwiegereltern zu unterstützen, auch nicht mittelbar auf Grund des Art. 160 ZGB; denn diese Bestimmung gibt der Ehefrau ihm gegenüber bloß einen Anspruch auf die zu ihrem eigenen standesgemäßen Unterhalte (und allenfalls demjenigen der Kinder) notwendigen Mittel, nicht aber auf eine Mehrleistung, woraus sie die ihr obliegende Unterhaltspflicht erfüllen kann (BGE 45 II 511f.). Bemüßt der Mann das Haushaltungsgeld allerdings so reichlich, daß die Frau für sich Beträge auf die Seite legen kann, und ist er einverstanden, daß sie damit eigenes Vermögen begründet, so hat sie ihre bedürftigen Blutsverwandten aus diesen Mitteln zu unterstützen. Nur das ist in den vom Beklagten angezogenen Ausführungen am Schluß des BGE 64 II 82/83 gesagt. Der vorliegende Fall mag vom eben genannten inssofern abweichen, als der Verdienst des Mannes eine über die engern Bedürfnisse seines Haushaltes hinausgehende Bemessung der nach Art. 160 ZGB geschuldeten Unterhaltsmittel gestatten würde. Ob die Frau aber tatsächlich mehr erhält, als sie für den Haushalt braucht, ist nach Art. 81 OG vom Bundesgericht nicht nachzuprüfen. Die Vorinstanz hat die Frage mit der Feststellung verneint, daß Frau K.-R. weder über Einkommen noch über Vermögen verfügt.

Nach der Auffassung des Beklagten müßte ein Unterhaltspflichtiger unter solchen Umständen eine Verdienstgelegenheit suchen, um seiner Obliegenheit nachkommen zu können. Ob das grundsätzlich richtig ist, kann offen bleiben; denn auf keinen Fall ist einer verheirateten Frau zuzumuten, ihre hausfraulichen Pflichten hintanzustellen, um bedürftige Verwandte unterstützen zu können.“

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 19. Mai 1944; Entscheide des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 30. März 1943 und des Verwaltungsgerichtes des Kantons Basel-Stadt vom 21. Dezember 1943.)